

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 30. April 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. April 1880, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. — Prädikats-Verleihung. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, bis zu einer vollständigen Reform des Prüfungswesens hinsichtlich der Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, dann hinsichtlich der Vorbereitung für diese Prüfungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zu dem Amte eines Richters,

Staatsanwalts oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft und zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangt wird, und die Vorbereitung für diese Prüfungen erfolgen nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betreffend, (Regierungsbl. Seite 581 folg.) und nach den dieser nachgefolgten Normen, insoweit nicht in Nachstehendem anderweitige Anordnungen getroffen wurden.

§. 2.

Erste Prüfung.
Schaub.

Den Rechtskandidaten, welche bei der ersten (theoretischen) Prüfung nach dem Beschlusse der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebnis der bestandenen Prüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für befähigt erkannt worden sind.

§. 3.

Vorbereitungsdienst.

Der Vorbereitungsdienst, welchen die in der ersten Prüfung bestandenen Kandidaten — Rechtspraktikanten — zu erstehen haben, bevor sie zur zweiten (praktischen) Prüfung zugelassen werden können, hat, von der theoretischen Prüfung des Jahres 1879 angefangen, einen Zeitraum von drei Jahren zu umfassen.

§. 4.

Von diesem Zeitraume haben die Rechtspraktikanten, gleichviel ob sie die Befähigung zu dem Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, in ununterbrochener Dauer zwölf Monate im Dienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung, achtzehn Monate im Dienste bei den Gerichten und nach Vollendung dieses zweieinhalbjährigen Dienstes sechs Monate bei

einem an einem Kollegialgerichte zugelassenen und am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalte zu verwenden.

§. 5.

Der Vorbereitungsdiensft beginnt mit dem Tage der eiblichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdiensft eintretenden Rechtspraktikanten haben den Eid dahin abzuleisten, daß sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen ertheilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren wollen.

Bei dem Eintritt in den gerichtlichen Vorbereitungsdiensft wird der Gerichtschreibereid (Art. 61 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273 folg.) mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Eide in der Weise verbunden, daß nach dem Worte „Weisungen“ die Worte: „insbesondere bei ihrer Verwendung als Gerichtschreiber die ihnen als solchen obliegenden Amtspflichten“ eingeschaltet werden.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend (Regierungsblatt Seite 241 folg.), auch auf die Rechtspraktikanten Anwendung.

Bei den Gerichten findet die Weibigung in öffentlicher Sitzung statt.

Der einmal geleistete Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdiensftes.

§. 6.

Die Beaufichtigung und Leitung des Vorbereitungsdiensftes liegt den Vorständen der Behörden und den Rechtsanwalten ob, bei welchen die Rechtspraktikanten verwendet sind.

Dieselben haben bei Beendigung dieser Verwendung den Rechtspraktikanten ein verschlossenes Zeugniß über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Rechtspraktikanten und die hierbei hervorgetretenen Mängel auszuhandigen.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugniße unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

§. 7.

Alle mit der Vorbereitung der Rechtspraktikanten besetzten Beamten und Rechtsanwälte haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

§. 8.

Der Rechtspraktikant hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung einzelner bedeutenderer Geschäfte, zu geben ist.

Dasselbe ist während des Vorbereitungsdienstes bei den Behörden allwöchentlich dem Beamten, bei welchem der Rechtspraktikant beschäftigt ist, behufs der Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen; ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen; die Einrichtnahme hat der Vorstand zu bestätigen.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten ist das Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Rechtsanwalt behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen.

§. 9.

Urlaub darf dem Rechtspraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesamtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub erteilt der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt.

Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, jedoch im Geschäftsverzeichnisse, sowie im Zeugnisse (§. 6) anzuführen.

§. 10.

Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Disciplin des Vorstandes derselben.

Läßt sich der Rechtspraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung, gegebenen Falls zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste, Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen dieser Verfügung kann dem Rechtspraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande unterfagt werden.

§. 11.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ertheilung einer Zurechtweisung dem Rechtsanwalte zu.

Bleibt die Zurechtweisung fruchtlos oder liegt ein Verschulden schwererer Art vor, so hat der Rechtsanwalt hievon den Landgerichtspräsidenten des Orts, an welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, bejuß Erstattung der in §. 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige sofort in Kenntniß zu setzen.

Die in §. 10 Absatz 3 bezeichnete Maßregel kann vom Rechtsanwalte mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten verhängt werden.

§. 12.

Zweite Prüfung.
a) Orte.

Bezüglich der Orte, an denen die zweite Prüfung abgehalten wird, bleiben die bestehenden Vorschriften mit dem Abmaße in Geltung, daß die Rechtspraktikanten des Regierungsbezirkes Niederbayern bis auf Weiteres zu der in München stattfindenden Prüfung zu verweisen sind.

§. 13.

b) Zeit.

In Ansehung des Beginnes der zweiten Prüfung bewendet es für die Jahre 1880 und 1881 bei der bisherigen Einrichtung; vom Jahre 1882 an wird der Beginn der Prüfung auf den ersten Werktag des Monats December verlegt.

§. 14.

c) Prüfungs-Kommissionen.

Die Kommissionen für die Prüfung aus dem Justizfache werden durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte aus einem Senatspräsidenten und zwei Rätthen des Oberlandesgerichts gebildet.

Der Kommission des Oberlandesgerichts München, sowie derjenigen Kommission, welcher gemäß §. 22 Nr. 3 die Censur der über die Aufgaben aus zwei Gegenständen gelieferten Arbeiten übertragen wird, werden behufs Erledigung der Censurgehäfte je zwei weitere Oberlandesgerichtsräthe beigegeben, welche gleichfalls durch die Präsidenten bestimmt werden. Jede dieser Kommissionen erledigt die ihr obliegenden Censurgehäfte in zwei Abtheilungen. Den Vorsitz in beiden Abtheilungen führt der Senatspräsident, welcher jeder Abtheilung zwei Rätthe zuweist.

§. 15.

d) Zulassung zur Prüfung.

Mit dem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind vorzulegen :

- 1) das Zeugniß über die erstandene erste Prüfung,
- 2) der Nachweis, daß der Gesuchsteller der aktiven Militärdienstpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei,
- 3) die dem Rechtspraktikanten nach §. 6 Absatz 2 ausgehändigten verschlossenen Zeugnisse und
- 4) das Geschäftsverzeichnis (§. 8).

§. 16.

Die Zeit, während welcher ein Rechtspraktikant in Folge unverschuldbeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soferne dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. War der Rechtspraktikant in einem Jahre über sechs Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung Unserer einschlägigen Staatsministerien erfolgen.

§. 17.

Rechtspraktikanten, welche sich über die vorchriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

Zu dem ein Zulassungsgeßuch zurückweisenden Bescheide ist der Grund der Zurückweisung anzugeben. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungenügender Dauer des Vorbereitungsdienstes oder wegen mangelhafter Leistungen in demselben, so hat die Kreisregierung, gegebenen Falls im Benehmen mit dem betreffenden Oberlandesgerichte, in dem Bescheide über die erforderliche Ergänzung des Vorbereitungsdienstes Bestimmung zu treffen.

§. 18.

n) Schriftliche Prüfung.
a) Gegenstände.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. Abtheilung.

- 1) a) In den Landestheilen rechts des Rheins:
Gemeines bürgerliches Recht und bayerisches Hypothekenrecht.
- b) in der Pfalz:
Bürgerliches Recht;
- 2) Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht;
- 3) Civilprozeß einschließlich des Konkursverfahrens;
- 4) Strafrecht;
- 5) Strafprozeß.

II. Abtheilung.

- 6) Staatsrecht des Deutschen Reichs und des Königreiches Bayern;
- 7) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
- 8) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
- 9) Volkswirtschaft;
- 10) Staatsfinanzwirtschaft.

§. 19.

β) Probeaufgaben.

Den Rechtspraktikanten sind aus jedem Gegenstande beider Abtheilungen zwei Probeaufgaben (eine vormittägige und eine nachmittägige) zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der praktische Fall für die Landestheile rechts des Rheins aus dem Gebiete des gemeinen bürgerlichen Rechts, für die Pfalz aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zu entnehmen.

§. 20.

Die Probeaufgaben und die praktischen Fälle für die in der Pfalz stattfindende Prüfung werden nunmehr gleichfalls von Unseren Staatsministerien bestimmt.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt jedoch vorbehalten, die Auswahl der Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 1 b bezeichneten Gegenstände und des daraus zu entnehmenden praktischen Falls bis auf Weiteres dem Oberlandesgerichte Zweibrücken zu übertragen.

Ingleichen ermächtigen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die Bestimmung des praktischen Falls aus dem Gebiete der inneren Verwaltung, dann im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch die Auswahl der Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 7 bezeichneten Gegenstände der Regierung der Pfalz zu überlassen.

§. 21.

1) Mündliche Prüfung. Bei der nach Maßgabe der §§. 33 und 34 der angeführten Verordnung vom 6. März 1830 mit der schriftlichen Prüfung zu verbindenden mündlichen Prüfung ist dem Rechtspraktikanten als Aufgabe zu stellen, daß er über den von ihm bereits bearbeiteten praktischen Fall aus dem bürgerlichen Rechte einen mündlichen Vortrag erstatte.

§. 22.

g) Censur der schriftlichen Arbeiten. Von den für die Prüfung aus dem Justizfache gebildeten Kommissionen hat

- 1) die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts München ständig die Censur der über die Probeaufgaben aus dem Strafrechte und aus dem Strafprozesse an allen Prüfungsorten des Königreichs gelieferten Arbeiten,
- 2) die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Zweibrücken ständig die Censur der Bearbeitungen der Aufgaben aus den in §. 20 Absatz 2 bezeichneten Gegenständen zu übernehmen, während

- 3) die Censur der über die Aufgaben aus dem Handels-, Wechsel- und Konkursrecht, dann aus dem Civilprozeße einschließlich des Konkursverfahrens an allen Prüfungsorten und der in den Landestheilen rechts des Rheins über die Aufgaben aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte und dem bayerischen Hypothekenrechte, dann über den praktischen Rechtsfall gelieferten Arbeiten von U n s e r e m Staatsministerium der Justiz alljährlich in angemessenem Wechsel unter die Prüfungskommissionen der drei übrigen Oberlandesgerichte derart vertheilt wird, daß eine dieser Kommissionen die Censur der Bearbeitungen aus zwei, jede der anderen Kommissionen aber die Censur der Bearbeitungen aus einem der vorbezeichneten Gegenstände zu übernehmen hat.

§. 23.

Die Censur der Bearbeitungen der Aufgaben aus der zweiten Abtheilung wird fortan sieben Prüfungskommissionen in der Weise übertragen, daß:

- 1) die Beurtheilung der Arbeiten über die gemäß §. 20 Absatz 3 von der Regierung der Pfalz⁷ ausgewählten Aufgaben stänbig die Prüfungs-Kommission dieser Regierung,
- 2) je eine der anderen sechs Prüfungs-Kommissionen aber die Censur über sämmtliche in einem Gegenstande gelieferten Bearbeitungen der von U n s e r e n Staatsministerien bestimmten Aufgaben zu übernehmen hat.

Die betreffenden Staatsministerien werden alljährlich in angemessenem Wechsel die sechs Regierungen, deren Prüfungs-Kommissionen die Censur der in Nr. 2 bezeichneten Arbeiten zu übernehmen haben, und den Gegenstand bestimmen, welcher einer jeden dieser Kommissionen zugewiesen wird.

§. 24.

b) Klassifikation.

Die Klassifikation hat nach den in §§. 37—39 der Verordnung vom 6. März 1830 und in den ihr nachgefolgten Normen enthaltenen Vorschriften zu erfolgen, jedoch mit dem Abmaße, daß fortan Nebennoten über Orthographie und Kalligraphie nicht mehr erteilt werden.

Unter den Rechtspraktikanten einer und derselben Befähigungsklasse bestimmt sich die Reihenfolge nach den Nebennoten aus dem mündlichen Vortrag und, insoweit sich hiedurch keine Verschiedenheit ergibt, nach den Nebennoten aus dem Stil und der Darstellung.

§. 25.

Rechtspraktikanten, welche entweder im Justizfach oder im Administrationsfach in sieben der aus den Probeaufgaben erhaltenen vierzehn Klassenzahlen mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV) gewürdigt wurden, sind zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen.

§. 26.

i) Prüfungszeugnisse.

In das Prüfungszeugniß sind nach der Hauptnote die Nebennoten aus dem mündlichen Vortrag, dann aus dem Stil und der Darstellung aufzunehmen.

§. 27.

Prüfung für den höheren Finanzdienst.

Rechtspraktikanten, welche die Befähigung zu einem Amte des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, haben nach dem Schlusse der zweiten Prüfung noch sechs Monate im Dienste bei einem Rentamte zu verwenden.

Auf diesen Vorbereitungsdienst finden die in den §§. 6—10 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.



§. 28.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung haben sich die Rechtspraktikanten einer weiteren Prüfung zu unterziehen; dieselbe besteht in der Bearbeitung eines praktischen Falls aus dem Gebiete der Finanzverwaltung, welcher von Unserem Staatsministerium der Finanzen bestimmt wird.

Die Prüfung wird alljährlich an einem Tage des Monats Juli, zum ersten Male im Juli 1883, abgehalten.

Die zur Ausführung der vorstehend getroffenen Anordnungen weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere über den Tag und die Orte der Abhaltung der Prüfung, über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen, die Censur der Bearbeitungen und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse, werden von Unserem Staatsministerium der Finanzen erlassen.

§. 29.

Uebergangsbestimmungen

Die Vorbereitung für die in den Jahren 1880 und 1881 stattfindenden praktischen Prüfungen und die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen, sowie der damit verbundenen Dispensationsgesuche erfolgen nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Die in §. 8 über die Führung des Geschäftsverzeichnisses gegebenen Vorschriften treten für diejenigen Rechtspraktikanten, welche die theoretische Prüfung im Jahre 1879 oder früher bestanden haben und zu der im Jahre 1882 abzuhaltenden zweiten Prüfung zugelassen werden wollen, schon vom 1. Juni 1880 ab in Kraft.

§. 30.

Bezüglich der Prüfungsgegenstände und der Aufgaben hat es

- 1) in den Landestheilen rechts des Rheins für die im Jahre 1880 stattfindende praktische Prüfung bei den dormalen bestehenden Vorschriften sein Bewenden, während für die im Jahre 1881

abzuhaltende Prüfung die in §. 18 getroffenen Aenderungen in Anwendung kommen;

2) in der Pfalz gelangen die Bestimmungen der §§. 18—20 schon bei der im laufenden Jahre stattfindenden Prüfung mit dem Anhange zur Anwendung, daß Unser Staatsministerium der Justiz für diese Prüfung auch die Auswahl der Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 2 bezeichneten Gegenstande dem Oberlandesgerichte Zweibrücken zu übertragen ermächtigt ist.

In Ansehung des praktischen Falls aus dem Gebiete der Finanzverwaltung bleiben für die Prüfungen der Jahre 1880 und 1881 die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

§. 31.

Die in §. 14 über die Bildung der Kommissionen für die Prüfung aus dem Justizfach und in den §§. 22 und 23 über die Censur der schriftlichen Arbeiten getroffenen Bestimmungen treten sofort in Kraft, die in §. 22 enthaltenen jedoch für die im Jahre 1880 abzuhaltende praktische Prüfung mit dem Abmaße

zu Nr. 2, daß die Prüfungs-Kommission des Oberlandesgerichts Zweibrücken auch die Bearbeitung der von diesem nach §. 30 Nr. 2 ausgewählten Probeaufgaben aus dem in §. 18 Nr. 2 bezeichneten Gegenstande zu penfiren hat, und

zu Nr. 3, daß unter die dort aufgeführten drei Prüfungs-Kommissionen nur die Censur der über die Aufgaben aus dem Civilprozeße an sämtlichen Prüfungsorten und der in den Landestheilen rechts des Rheins über die Aufgaben aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte und über den praktischen Rechtsfall gelieferten Bearbeitungen zu vertheilen ist.

Bezüglich der Censur der bei den Prüfungen der Jahre 1880 und 1881 gelieferten Bearbeitungen des praktischen Falls aus dem Gebiete

der Finanzverwaltung hat es bei dem seitherigen Verfahren sein Verbleiben.

§. 32.

Die in §. 24 betreffs der Klassifikation und die in §. 26 bezüglich der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorschriften treten gleichfalls sofort in Wirksamkeit.

Die in §. 25 getroffene Aenderung hat für die Pfalz bereits bei der im Jahre 1880, in den Landestheilen rechts des Rheins aber zum ersten Male bei der im Jahre 1881 stattfindenden praktischen Prüfung in Anwendung zu kommen.

§. 33.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden mit dem Vollzuge unserer gegenwärtigen Verordnung, sowie mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Vorschriften beauftragt und zur Ertheilung der etwa veranlassenen Dispensationen ermächtigt.

München, den 25. April 1880.

K u n d w i g.

Dr. v. Kuh. v. Pfeufer. Dr. v. Fünfle. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Rücklein.

Prädikats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. Zs. dem Großkanzler des k. Haus-Nitter-Ordens vom hl. Georg, Georg Freiherrn von und zu Franckenstein, k. Kämmerer und erblichen Reichsrath der Krone Bayern, das Prädikat „Excellenz“ zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Zs. dem technischen Direktor bei der k. Hoftheater-Intendanz in München, Franz von Seih, die k. Ludwigsmedaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen.

